

*Schuldverschreibung Jakob Hannibals III. von Hohenems in der Höhe von 9872 Reichstaler gegenüber seiner Schwiegermutter Anna Ämilia von Schauenstein-Ehrenfels. Ausf. Schloss Vaduz, 1686 September 2, AT-HAL, H 2634, unfol.*

[1] Wir Jacob Hanniball Friderich graff zue Hohenembs<sup>1</sup>, Gallera<sup>2</sup> etc. und Vadutz, her zue Schellenberg, Lustnau<sup>3</sup> und Dornbüren<sup>4</sup> etc., bekennen hiemit öffentlich für unß und alle unsere gräflichen erben, erbherrn und nachkommende etc. wie daß unß auf unser gezimmendes ansuechen und begehren nicht allein in ermanglung deß unß gebührenden und verordneten jährlich, gräflichen deputats quanti, flüßig und richtiger entrichtung, zu unserer mehr alß nothwendig und standts gezimmender aufenthaltung und alimentations, sondern auch zu billich und ohnvermeidlicher bestreitung der ein, alß anderen vorgefallenen herrschafftlichen geschäftten, commissionen, rayßen und darzue erforderenden außgaben, zue abwendung unser und unsers gräflichen haußes, schadens und nutzens beforderung etc. Wie nicht weniger zue aufrichtung einer zu dienst der königlich catholischen maiestät zu Hispanien<sup>5</sup> capitulirter compagnia zu fueß etc. von unserer respective hoch- und vielgeehrten frauen schwiegermutter, der wohlgebohrnen frauen, frauen Emilia von Schauenstein, freyfrauen ab Ehrenfelß<sup>6</sup>, gebohrner von Molina etc., biß auf heut zue endts gesetztes datum, an gutem parem gelt, sich in summa belauffende 9872, sagen neuntausent achthundert sibentzig und zwey guten gangbahrer species reichsthallern vorgezehlt, dargelichen und vorgestreckht worden.

[2] Umb welche summa wir dero wegen obwohl gedachte frau darleicherin in krafft dieser obligation, solcher außzahlung, wüssentlich und wohlbekandtlichen, mit wirckhlicher verzeichnung der exception non numeratæ pecuniæ bester form rechtens quit ledig und loß sagen.

Hierauf dan gereden, geloben zu sagen und versprechen, wir auch fehrners bey unseren gräflichen wahren worten, treu und glauben, so für unß, alß all unseren erben, erbnehmere und nachkomende (die wir hiermit auch kräfttigst verbinden) obwohl besagter unserer frauen schwiegermuettern, alß darleicherin, dero erben aldt mit recht inhaberen dieser obligation, daß unß obgedachter masen par vorgestreckht und anvertrautes capital der 9872 species reichsthallern, nicht allein von dato an jährlichen und iedes jahrs besonders mit auch vier und einhalben species reichsthallern, iederes hundert, so lang dießeres capital mit beederseits belieben ohnbezalt ausständig verbleiben würdt) richtig zue verzinßen, auch die hauptsumma und zinsen, ohne der frauen darleicherin oder getreuen inhaber dieser obligation, siner zeit ohne dero selbige kosten und schaden zue dero sicheren handen und gewalt in die statt Chur<sup>7</sup> zu liefern gewähren und zue bezahlen.

Sondern damit und aber auch mehr wohl gedachte frau darleicherin für sich, alß dero erben aldt mit recht inhaberen, dieser verschreibung, sowohl umb die besagte hauptsumma der neuntausent achthundert sibentzig und zwey species reichsthallern, alß aber auch nicht [3] weniger umb alle darvon jährlich fallend oder aufschwelende zinsen und uncostung, so dern veruhrsachte oder

---

<sup>1</sup> Jakob Hannibal III. Friedrich Graf von Hohenems (1653–1730) regierte zwischen 1686 und 1712 in der Grafschaft Vaduz und bis 1699 auch in der Herrschaft Schellenberg. Vgl. Joseph BERGMANN, *Die Reichsgrafen von und zu Hohenembs in Vorarlberg. Dargestellt und beleuchtet in den Ereignissen ihrer Zeit, vom Jahre 1560 bis zu ihrem Erlöschen 1759. Mit Rücksicht auf die weiblichen Nachkommen beider Linien von 1759–1860*, Wien 1860, S. 112; Constant von WURZBACH, *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 9, Wien 1863, S. 189; Johann Heinrich ZEDLER, *Grosses vollständiges Universallexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 13, Leipzig 1739, S. 526.

<sup>2</sup> Gallarate bei Mailand (I); in den Quellen als „Gallara“ bezeichnet, wurde Graf Jakob Hannibal I. von Hohenems (1530–1587) 1578 als Lehen von König Philipp II. von Spanien für seine treuen Verdienste verliehen. Vgl. Extrakt des Testaments von Graf Kaspar von Hohenems (1573–1640), (Hoben-)Ems, Kop., 1639 März 1, Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Reichshofrat, Judicialia, Denegata Recentiora 261/10, fol. 69r–84r; hier 79r.

<sup>3</sup> Lustenau, Reichshofrat, Vorarlberg (A).

<sup>4</sup> Dornbirn, Vorarlberg (A).

<sup>5</sup> König von Spanien.

<sup>6</sup> Anna Ämilia Freiin von Schauenstein-Ehrenfels, verh. mit Freiherrn Julius Rudolf Freiherrn von Schauenstein-Ehrenfels, war die Mutter von Anna Ämilia Gräfin von Hohenems (1651–1734), die mit Jakob Hannibal III. Grafen von Hohenems (1653–1730) verh. war. Vgl. WURZBACH, Bd. 9, S. 188.

<sup>7</sup> Chur, Stadt, Graubünden (CH).

erlitten würden, gantz wohl versichert und habhafft sein möge. So thun wir ihero hiermit alle und iedere unß alß anietzo beeder graf und herrschafften Vaduz und Schellenberg wirckhlich regierenden grafen und herrn zueständig und gebührende einkünfften an zinß, rentt und gülden, wie die namen haben mögen, auch eigene güter, hiermit in krafft dießes briefs, derowegen außdrückhenlich verhypotheciren, wie nicht weniger fehrners geloben und versprechende, wo fehrner, unß oder unßeren erben, von der römisch kayserlichen mayestät allergnädigst concedirt würde, von denen fideicommiss güteren etwaß zue verkauffen, offft wohl gedachte frau darleicherin von dem erlösenden gelt umb das mehr gemelte capital, alß zinsen und schäden zu dero selbigen völligen genügen außzurichten und danckhbarlichen zu bezahlen, masen hiermit krafft dieses best und darauf kräftigster form rechtens angewisen, auch versichert sein, solle darwider, soll unß, unsere erben und erbnehmere, weder geistlich noch weltlich, auch kayserlich königlich und fürstliche constitutionen außgegangene ordnungen, satzungen, freyheiten und begnadungen, privilegia und exceptiones oder defensiones, so ietzo beraiths erdacht und publicirt, gegeben oder eingeführt, oder folgends erdacht, eingeführt, gesetzt, gegeben, oder außgehen würden etc. nicht beschützen oder schirmen, masen wir unß aller widrigen juris beneficium, exceptiones etc. wissentliche und wohl bedachtlichen renunciende, offft wohl gedachter frauen darleicherin oder getreuen inhabern dieser obligatione verschrieben nud zugesagt haben wollen, treulich sonder gefährde und argelist, auch deßen allen zu mehrer versicherung haben wir unß eigenhändig unterschrieben, alß auch mit angebohrnen gräflichen signet bekreffiget. Geben im Schloß Vaduz, den 2. September deß 1686 jahrs.

Jacob Hannibal Friderich graff zu Hohenembs und Vaduz manu propria<sup>a</sup>

[4] [Dorsalvermerk]

Obligation

Titel.

Von ihr excellenz herren herrn graffen von Hohenembs und Vaduz etc., alß herr Jacob Hannibal Friderich auch herrn zue Schellenberg etc.

Gegen (titel) frauen frauen Emilia von Schauenstein, freyfrau ab Ehrenfelß etc. gebohrne von Mollina.

Per 9872 species reichsthaller capital

---

<sup>a</sup> Über der Unterschrift ist ein rotes Lacksiegel aufgedrückt.